

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
06.10.2015	158/2014-2020

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 3	Thomas Dahlmeier	Geschäftsbereich 3

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	21.10.2015			0	0	0
Gemeinderat	29.10.2015			0	0	0

Betreff:

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rödinghausen und Erlass einer Satzung über die Durchführung von Osterfeuern in der Gemeinde Rödinghausen (Osterfeuersatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rödinghausen vom 10.01.1991 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2006 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Gemeinde Rödinghausen (Osterfeuersatzung) werden beschlossen.
2. Die Verordnungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Die Regelungen zum Osterfeuer werden von der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in eine eigenständige Satzung überführt. Ziel der Neuregelungen zum Brauchtumsfeuer in der Gemeinde Rödinghausen ist, den Brauch des Entzündens eines österlichen Feuers stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Zum Schutz der Atmosphäre und der Umwelt sind die Bestimmungen unter denen ein Osterfeuer entzündet werden darf, deutlicher gefasst. Die Osterfeuersatzung beinhaltet im Vergleich zu der bisherigen Regelung im Wesentlichen die in der Anlage aufgeführten Bestandteile.

Gem. § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW können Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes u.a. bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

Gem. § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z. B. Brauchtumsfeuer) im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten bestimmen, soweit sie für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Anlage(n):

3. Änderung ordnungsbehördliche Verordnung

Antrag NABU Kreisverband vom 06.09.2015

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osternfeuern

Alte Regelung	Neue Regelung
Keine nähere Bestimmung.	Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Parteien, Vereinen und ähnlichen Organisationen (Veranstalter) im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und müssen mit dem Termin des das Brauchtum begründenden Ereignis in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang stehen.	Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern, am Ostersonntag oder Ostermontag in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr an einem der genannten Tage abgebrannt werden.
Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.	Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Rödighausen vom Veranstalter spätestens drei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.
Keine nähere Bestimmung.	Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten.
Die Feuerstelle darf nicht lange vor dem Entzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.	Das Brennmaterial soll zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen eines Osterfeuers zusammengetragen werden; vor dem Entzünden des Osterfeuers ist es umzuschichten.